

ORTS-BAULEITPLANUNG  
STÄDTEBAULICHE PLANUNG  
ERSCHLIESSUNGSPLANUNG  
GRÜNORDNUNGSPLANUNG



INGENIEURBÜRO HELMWARD LOIBL  
LITSCHENGASSE 707, 8300 LANDSHUT

**B E G R Ü N D U N G**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN**  
**"SOLLA-HERMANNSAU-GEYERSBERG"**

**STADT FREYUNG**  
**LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU**  
**REG.-BERZIRK NIEDERBAYERN**

## LAGE

Die Kreisstadt Freyung liegt im südöstlichen Bereich des Landkreises Freyung-Grafenau an der Bundesstraße 12, einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Die Stadt Freyung ist nach der Regionalplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen der Region 12 (Donau-Wald) zugeteilt und als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum mit Zentralortfunktion eingestuft.

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich südlich des Stadtkerns von Freyung und erstreckt sich bis zum Ortsteil Geyersberg.



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Seite</b>
I.	Baugebietsausweisung	4
II.	Hinweise zur Planung und Planungsziel	4
III.	Gelände und Bodenverhältnisse	5
IV.	Grünordnung	6
V.	Straßenbau	8
VI.	Wasserwirtschaft	8
VII.	Energieversorgung	8
VIII.	Immissionsschutz	9
IX.	Denkmalschutz	9
X.	Ermittlung der Bauflächen	9
XI.	Ermittlung der Wohngebäude und der Einwohnerzahlen Neuplanung im allgemeinen Wohngebiet	10
XII.	Ermittlung der möglichen Belegung	10
XIII.	Ermittlung der Erschliessungskosten nach dem Bundesbaugesetz	10
XIV.	Voraussichtliche Kosten der Wasserversorgung für die Bebauung	10
XV.	Voraussichtliche Kosten der Abwasserbeseitigung für die Bebauung	10
	Pflanzenliste	11

## I. BAUGEBIETSAUSWEISUNG

Das Baugebiet ist neben bestehendem Wald mit Erholungs- bzw. Schutzfunktion zu einem erheblichen Teil als Sondergebiet (Sondergebiet für den gewerblichen Fremdenverkehr nach § 10 BauNVO, Sondergebiet für die Kurkliniken nach § 11 BauNVO) dargestellt. Der südliche Bereich des Baugebietes wird in Teilabschnitten als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgelegt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich also größtenteils aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der gleichlaufend zu diesem Verfahren in einigen Punkten durch Deckblatt Nr. 4 geändert wird.

## II. HINWEISE ZUR PLANUNG UND PLANUNGSZIEL

Die Stadt Freyung soll nach Vorstellungen der Landesplanung als Mittelzentrum ein Angebot an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs bereitstellen und als Mittelpunkt eines größeren Raumes Entwicklungsimpulse für die zentralen Orte niedrigerer Stufen gehen.

Als zentraler Ort soll die Stadt wesentliche Voraussetzungen hinsichtlich des raumordnerischen Bezugsrahmens für Planungen und Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region bieten.

Nach den Zielen der Landesplanung ist Freyung bevorzugt zu entwickeln.

Im Planungsgebiet nun sind fast alle Projekte für den gewerblichen Fremdenverkehr in den einzelnen Sondergebieten bereits erstellt worden.

Die Stadt Freyung beschloß 1967 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet. Dieser wurde den betreffenden Fachstellen des öfteren als Vorentwurf vorgestellt und in den Jahren 1971 bis 1976 öffentlich ausgelegt.

Auf Grund der daraus resultierenden laufenden Änderungen und Ergänzungen war es bisher nicht möglich, den Bebauungsplan bis zur Genehmigungsreife zu bringen.

In der Zwischenzeit war der Plan wegen verschiedener neuer Gegebenheiten und Gesichtspunkte restlos überholt, sodaß sich die Stadt entschloß, diesen neu aufzustellen und durch die Planung mit den Festsetzungen einen, den allgemeinen Zielen und Bedürfnissen entsprechenden, Plan zu schaffen.

Dieser "neue" Bebauungsplan gliedert sich, wie sein Name bereits vermuten läßt, in die Ortsteile Solla, Hermannsau und Geyersberg.

Zwei Skilifte sind bereits bestehend, wobei der größere etwas erweitert werden soll und somit über einen als Sondergebiet festgelegten Wirtschaftsweg (Rodelbahn) eine Verbindung der beiden Skigebiete erreicht wird.

Auf das dritte im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits vorgesehene Skigebiet im Norden wird unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher und den Umweltschutz betreffender Interessen verzichtet.

Die Skigebiete befinden sich mit anderen dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen in den Sondergebieten I. In den beiden Sondergebieten II sind vor allem Ferienhäuser mit den dazugehörigen Anlagen wie Verwaltung, Parkflächen etc. vorhanden. Die meisten Hotelanlagen sind im Sondergebiet III im Südwesten des Planungsgebietes dargestellt, das Sondergebiet IV ist durch die beiden Kliniken Wolfstein und Bavaria geprägt.

Zwischen den beiden Sondergebieten II ist, ebenso wie nordwestlich des Sondergebietes IV, der Nutzung entsprechend ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Das allgemeine Wohngebiet im Süden wird um die südwestlich gelegene Hangkante erweitert, die jedoch als private Grünflächen mit orts- und landschaftsgestalterischer Funktion festgesetzt und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ebenso wird der Bereich östlich der Straße zum Geyersberg (ca. 40 m breit) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die verbleibenden Flächen stellen sich als Wald mit Erholungs- oder Klimaschutzfunktion bzw. als von Bebauung freizuhaltende, private Grünflächen (im Süden) dar.

Die Haupteerschließung des Gebietes erfolgt über die bestehende Straße zum Ortsteil Geyersberg.

Das Parkplatzangebot wird im Bereich Geyersberg dem zu erwartenden ruhenden Verkehr angepaßt, wobei das Parkdeck westlich der Klinik Wolfstein begrünt wird.

Für diesen Bebauungsplan wird von Herrn Landschaftsarchitekten Klingebeit ein Grünordnungsplan erstellt, der in den Bebauungsplan integriert ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind dem Festsetzungsteil zu entnehmen.

Der Grünordnungsplan mit Begründung zum Bauantrag im SO III ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Punkt 0.12. Grünordnerische Festsetzungen) und liegt als Anhang dieser Begründung bei.

### III. GELÄNDE UND BODENVERHÄLTNISSE

Das Baugelände steigt von Süden her zum Geyersberg an und fällt dann nach Norden hin wieder ab (siehe auch Höhenschichtlinien).

Der Untergrund besteht aus sandigem Lehm mit Humus, teilweise ist auch loser bis kompakter Fels anzutreffen.

#### IV. GRÜNORDNUNG

Neben den grünordnerischen Festsetzungen sind im folgenden Empfehlungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen der Landschaftspflege aufgeführt und mit Symbolen im Plan dargestellt.

1. (M1) Bestehende Hecken, die durch geplante Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, sind eine Vegetationsperiode vor der Ausführung der Baumaßnahme zu versetzen, und an bestehende Hecken anzulagern.
2. (M2) In bestehender Hofsituation Bäume pflanzen ca. 20 qm Asphalt sind auszubauen.
3. (M3) Vorhandene Müllhäuschen begrünen bzw. die bestehende Abpflanzung ergänzen.
4. (M4) Die bestehenden Pkw-Stellplatzsituationen sind mit ihrem nur geringen Grünanteil mangelhaft in die Landschaft eingebunden. Eine Neugestaltung der Stellplätze ist zwingend erforderlich.
5. (M5) Zur langfristigen Sicherung bestehender Bäume im Stellplatzbereich ist es erforderlich, folgende Baumstandortverbesserungsmaßnahmen durchzuführen:
  1. Vergrößern der den Pflanzen zur Verfügung stehenden Pflanzflächen  
Entfernung eines Asphaltstreifens von mindestens 2,5 m Breite
  2. Bodentiefenlockerung und Düngung
  3. Abpflanzungen des Pflanzstreifens mit Bodendeckern lt. Pflanzenliste der Ziffer 25
6. (M6) Visuell störende Blechgaragen sollten entfernt bzw. durch Holzkonstruktionen ersetzt werden
7. (M7) Als Ausgleich für die Beseitigung von Hecken ist die Neuanlage einer Hecke erforderlich
8. (M8) Wiese offenhalten, extensive Pflege ist notwendig. Eine Mahd/2 Jahre, Mähgut ist zu entfernen
9. (M9) Als Ausgleich für einen Eingriff (Bau der Tennishalle sollte die Fichtenaufforstung langfristig in einen naturnahen Mischwald umgebaut werden.
10. (M10) Als Ausgleich nach Art. 6, Abs. 1 BayNatSchG für geplante Rodungen für Skipisten sind gekennzeichnete Bereiche mit Sträuchern lt. Pflanzenliste der Ziffer 19 in einer Mindestbreite von 5 m zu bepflanzen, um einen naturnahen Waldrand zu erhalten und die Gefahren für die freigestellten Bäume zu mindern.

11. (M11) Als Ausgleich nach Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG für geplante Rodungen für Skipisten sind die gekennzeichneten Fichtenaufforstungen langfristig in naturnahe, standortgerechte Mischwälder umzubauen.
12. (M12) Fichtenjungwuchs bis auf einige Gruppen entfernen-  
Offenhalten der Landschaft ist hier erforderlich, damit der Naturgenuß langfristig nicht erheblich beeinträchtigt wird.
13. (M13) Weidenbewuchs könnte mit Laubgehölzen lt. Pflanzenliste ergänzt werden.
14. (M14) Das Niederschlagswasser von Dächern sollte gesammelt und als Brauchwasser Verwendung finden.

## V. STRASSENBAU

- a) überörtliche Straßen:  
Das Baugebiet wird von keiner überörtlichen Straße berührt. Die Bundesstraße 12 verläuft ca. 190 m nördlich und ist ca. 500 m von der nächstliegenden Bebauung entfernt.  
300 m östlich des Planungsgebietes befindet sich die Kreisstraße FRG 1.
- b) Schallschutz im Städtebau nach Vornorm DIN 18005:  
Eine Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels nach Vornorm DIN 18005 wird nicht erstellt, da die beiden überörtlichen Straßen von der Wohnbebauung ca. 500 m entfernt sind.

## VI. WASSERWIRTSCHAFT

- a) Wasserversorgung  
Die Stadt Freyung besitzt eine eigene zentrale Wasserversorgungsanlage, an die das Baugebiet bereits angeschlossen ist.  
  
Zusätzlich besteht ein Anschluß an die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald.
- b) Feuerschutz  
Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte, öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, einschließlich ihre Zufahrten müssen § 2 Absatz 5 DVBayBo vom 26.01.72 (GVBL Seite 33) und DIN 14090 entsprechen.  
  
Im Zuge der Wasserversorgung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind auch die notwendigen Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten) in ausreichender Anzahl und Größe vorzusehen.
- c) Abwasserbeseitigung  
Das Baugebiet ist an der zentralen Kanalisation der Stadt angeschlossen.
- d) Hochwasser, Grundwasser  
Für das Baugebiet besteht keine Hochwassergefahr. Grundwasser ist in den vorgesehenen Baugebieten nicht zu erwarten. Lediglich im Bereich nördlich vom Quellgebiet Solla ist mit eventuell auftretenden Quellwassern zu rechnen.
- e) Müllbeseitigung  
Die Müllabfuhr erfolgt zentral auf Landkreisebene.

## VII. ENERGIEVERSORGUNG

Die elektrische Versorgung erfolgt durch die OBAG. Im Baugebiet verläuft eine 20 KV Hochspannungsfreileitung, die mit ihrer Schutzzone im Bebauungsplan eingetragen ist.

Für die Versorgung sind bei jedem Großprojekt eigene Trafostationen notwendig. Teilweise sind die Standorte bereits im Bebauungsplan eingezeichnet. Die Verbindung der einzelnen Stationen erfolgt mittels Erdkabel.

### VIII. IMMISSIONSSCHUTZ

a) Landwirtschaft

Die ordnungsgemäße und zeitgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken, welche im Baugebiet liegen oder an dieses angrenzen, darf durch die Benutzer der Wohnobjekte nicht behindert werden. Lästige, jedoch nicht vermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen sind zu dulden.

b) Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße und zeitgerechte Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Grundstücken, die im Baugebiet liegen oder angrenzen, darf durch die Benutzer der Wohnobjekte und Freizeitanlagen nicht behindert werden. Lästige, jedoch nicht vermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen sind zu dulden.

Werden Personen oder Sachen auf dem Parkdeck Fl.Nr. 482 durch den Gehölzbestand auf Fl.Nr. 483 geschädigt, sind keine Ansprüche an den Eigentümer der Fl.Nr. 483 zu stellen, da ein dinglich gesicherter Haftungsausschluß gegen solche Schäden besteht.

Die Benutzer des Parkdecks werden darauf entsprechend hingewiesen.

c) Um unzulässige Beeinträchtigungen auszuschließen, sind für die Sondergebiete bestimmte Richtwerte festgesetzt worden (siehe Punkt 0.7. der Textlichen Festsetzungen).

### IX. DENKMALSCHUTZ

Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um

Kapelle Solla  
Kapelle am Geyersberg  
Landwirtschaftliches Anwesen auf Fl.Nr. 449 in Geyersberg  
(Hs. Nr. 9 und 13)

### X. ERMITTLUNG DER BAUFLÄCHEN

Allgemeine Wohngebiete	=	68 430 qm
Dorfgebiete	=	18 980 qm
Sondergebiet I	=	210 950 qm
Sondergebiet II	=	61 860 qm
Sondergebiet III	=	36 620 qm
Sondergebiet IV	=	90 390 qm
Waldflächen u. private Grünflächen	=	525 700 qm
		-----
Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches	=	1.012.930 qm
		=====



## PFLANZENLISTE

### Baumarten , für den Straßenraum geeignet/gut geeignet

Acer platanoides	Spitzahorn g
Acer pseudoplatanus	Bergahorn g
Fraxinus excelsior	Esche g
Quercus petraea	Traubeneiche g
Quercus robur	Stieleiche gg

### Heimische Baumarten

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Weißbirke
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Trunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

### Heimische, standortgemäße Straucharten

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus Monogyna	Weißdorn
Daphne mezereum	Seidelbast
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Heckenrose
Rosa gallica	Essigrose
Rosa rubiginosa	Zaunrose

Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

### Schling- und Kletterpflanzen für die Fassadenbegrünung

k = Selbstklimmer

s = benötigt Spalier

Clematis vitalba	Waldrebe	s
Celastrus orbiculatus	Baumwürger	s
Hederea helix	Efeu	k
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber	s
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein	k
Polygonum aubertii	Knöterich	s

Negativliste - Pflanzen, die nicht zugelassen sind

Cedrus atlanticus "Glauca"	Blauzeder
Chamaecyparis	Scheinzyprese
Juniperus	Wacholder
Picea pungens	Stechfichte
Taxus, gelbnadelig	Gelbbunte Eibe
Thuja	Lebensbaum

**ANHANG 1**

**GRÜNORDNUNG  
FERIENPARK "FREYUNG-GEYERSBERG"**

Eigentümergeinschaft Geyersberg  
Ferienpark Verwaltungs GmbH  
Geyersberg 2  
8393 Freyung

# Grünordnungsplan

Dipl.-Ing.(FH) Landespflege  
Barbara Höllerer  
8300 Landshut, Grünlandstraße 7g  
Tel.0871/273791, Fax.0871/273792

---

I Begründung

- 1 Lage
- 2 Planung und Planungsziel

II Festsetzungen

- 1 Bodenmodellierung
  - 1.1 Gesteinsmodellierung
- 2 Oberbodenauftrag
  - 2.1 Rasen-/Wiesenflächen
  - 2.2 Pflanzflächen
  - 2.3 Wege
- 3 Wegeführung
- 4 Vegetation
  - 4.1 Vorhandene Vegetation
    - 4.1.1 Zugeschüttete Bäume
    - 4.1.2 Ersatz von Bäumen
    - 4.1.3 Erhalt von Bäumen
  - 4.2 Geplante Vegetation
    - 4.2.1 Waldmantel
    - 4.2.2 Rasen Wiese

---

## **I Begründung**

### **1 Lage**

Das Gelände liegt südlich der Stadt Freyung innerhalb des Ferienparkes Geyersberg.

Innerhalb der Fl.-Nr.506/16 wurde eine Fläche von ca.1200qm mit Gesteinsschutt aufgefüllt.

Diese Fläche befindet sich innerhalb eines Hochwaldes. Die Hauptbaumarten sind Birken, Fichten und Buchen.

Die Aufschüttung verändert die Topographie erheblich.

### **2 Planung und Planungsziel**

Als Grundlage zur Planung wurde die amtliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 verwendet. Die höhen- und lagemäßige Erfassung erfolgte mit einem elektro-optischen Tachymeter.

Ziel der Grünordnung ist die Einbindung der aufgeschütteten Fläche in die Umgebung und die Erstellung einer gegliederten Spielfläche.

Das aufgeschüttete Gestein soll nicht abgetragen, sondern nur in einzelnen Bereichen umgeschichtet werden. Es sollten unterschiedliche Räume mit unterschiedlichen Funktionen entstehen. Die strenge Form der Aufschüttung wird durch gliedernde Maßnahmen aufgelockert. Die in gerader Linie verlaufende Böschungsoberkante wird aufgelöst. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Böschungsneigungen. Das dort abgetragene Material wird zur Auffüllung der Senke an der Zufahrt verwendet. (Siehe Schnitte auf dem Grünordnungsplan)

Die Aufschüttung entspricht einem Eingriff nach Art.6a BayNatSchG und muß ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahmen soll die Pflanzung eines Waldmantels aus standortheimischen Gehölzen entlang der Aufschüttung erfolgen.

---

## II Festsetzungen

### 1 Bodenmodellierung

Das Gestein ist an den Böschungskanten abzutragen und als Auffüllung im Bereich der Zufahrt (siehe Schnitt A-A) bzw. als Gesteinsmodellierung wieder aufzubringen.

### 2 Oberbodenauftrag

#### 2.1 Rasen-/Wiesenflächen

Auf das aufgeschüttete Gestein sind zuerst mindestens 20 cm kiesiger bzw. sandig-lehmiger Oberboden und darauf 15 cm humoser Oberboden aufzutragen.

#### 2.2 Pflanzflächen

Auf das aufgeschüttete Gestein sind zuerst mindestens 20 cm kiesig bzw. sandig-lehmiger Oberboden, darauf 30 cm humoser Oberboden bzw. unbedenklicher Klärschlamm aufzutragen.

#### 2.3 Wege

Auftrag von ca. 20 cm Rindenspänen oder 5 cm Kies.

### 3 Wegeführung

Die vorhandene Baustellenzufahrt ist auf einen Fußweg mit maximal 1 Meter Breite zu verengen.

Die Wegeverbindung zu Haus 1 sollte auf dem vorhandenen Pfad erfolgen. Eine Befestigung ist nicht notwendig.

## 4 Vegetation

### 4.1 Vorhandene Vegetation

#### 4.1.1 Zugeschüttete Bäume

Die mit Gesteinsbrocken zugeschütteten Bäume sind, soweit möglich freizuräumen.

#### 4.1.2 Ersatz von Bäumen

Bäume, die auf Grund der Einschüttung absterben, müssen ersetzt werden. Es sind mindestens Heister, 2 x v., 250/300 zu pflanzen. Als Baumarten sollten die im Wald vorhandenen Arten verwendet werden.

#### 4.1.3 Erhalt der Vegetation

Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten und bei den Baumaßnahmen zu schützen.

### 4.2 Geplante Vegetation

#### 4.2.1 Waldmantel

Zum Aufbau eines intakten Waldmantels sind folgende Gehölze zu pflanzen.

Pflanzmenge: pro 1,5 qm ein Gehölz

15% der Gehölze sind als Heister zu verwenden

Pflanzqualität: Sträucher, 2 x v., 60/100 cm Höhe  
Heister, 2 x v., 150/200 cm Höhe.

Heister

Prunus avium - Vogelkirsche

Prunus padus ssp. borealis - Traubenkirsche

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sträucher

Coryllus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn

Crataegus laevigata - Zweigriffeliger Weißdorn

Frangula alnus - Faulbaum

Lonicera nigra - Schwarze Heckenkirsche

Rosa pendulina - Wildrose

4.2.2 Rasen/Wiese

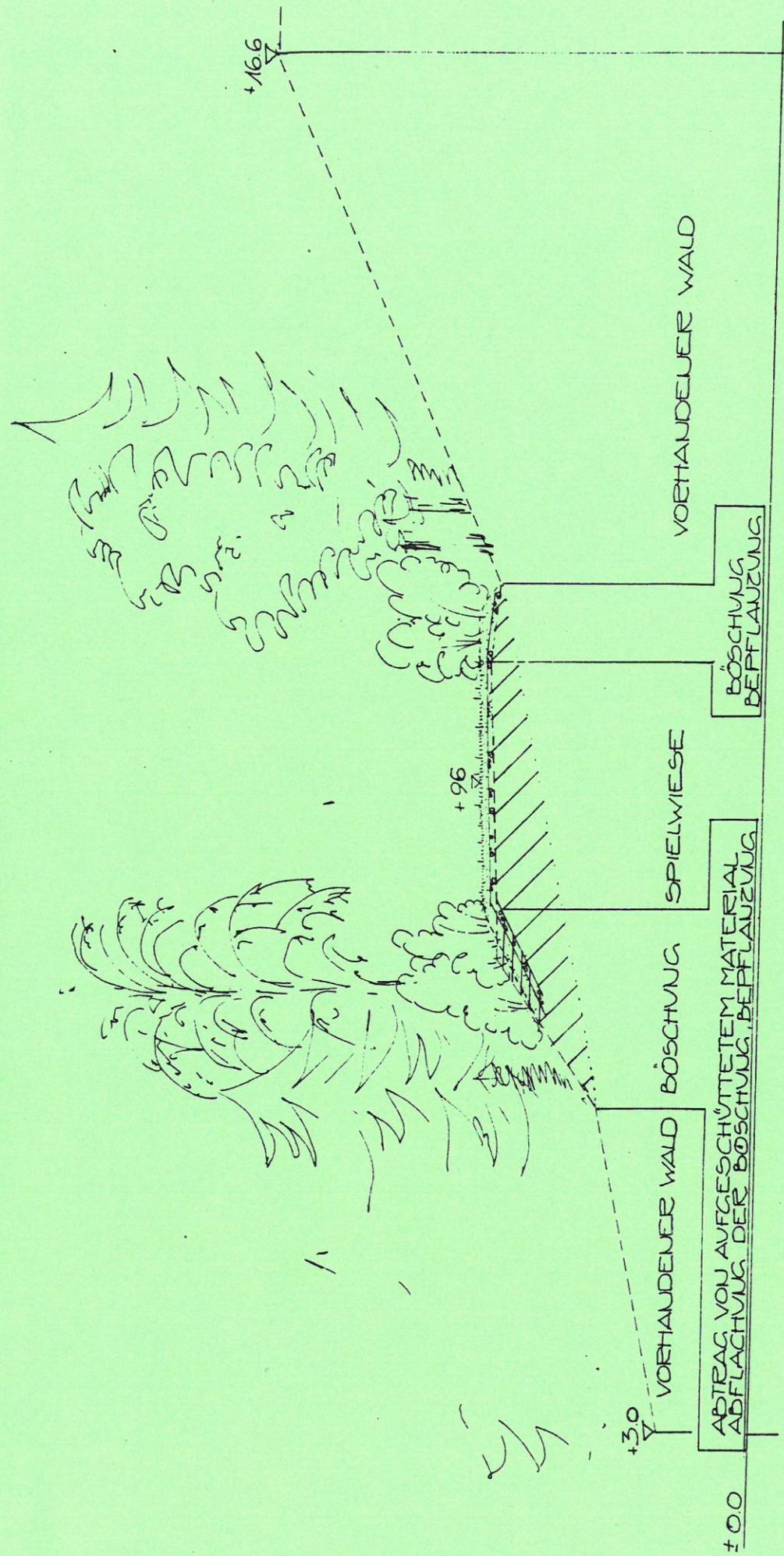
Die Flächen sind mit Saatgut aus den umliegenden Wiesenflächen anzusäen.

Landshut, den 25. Januar 1992

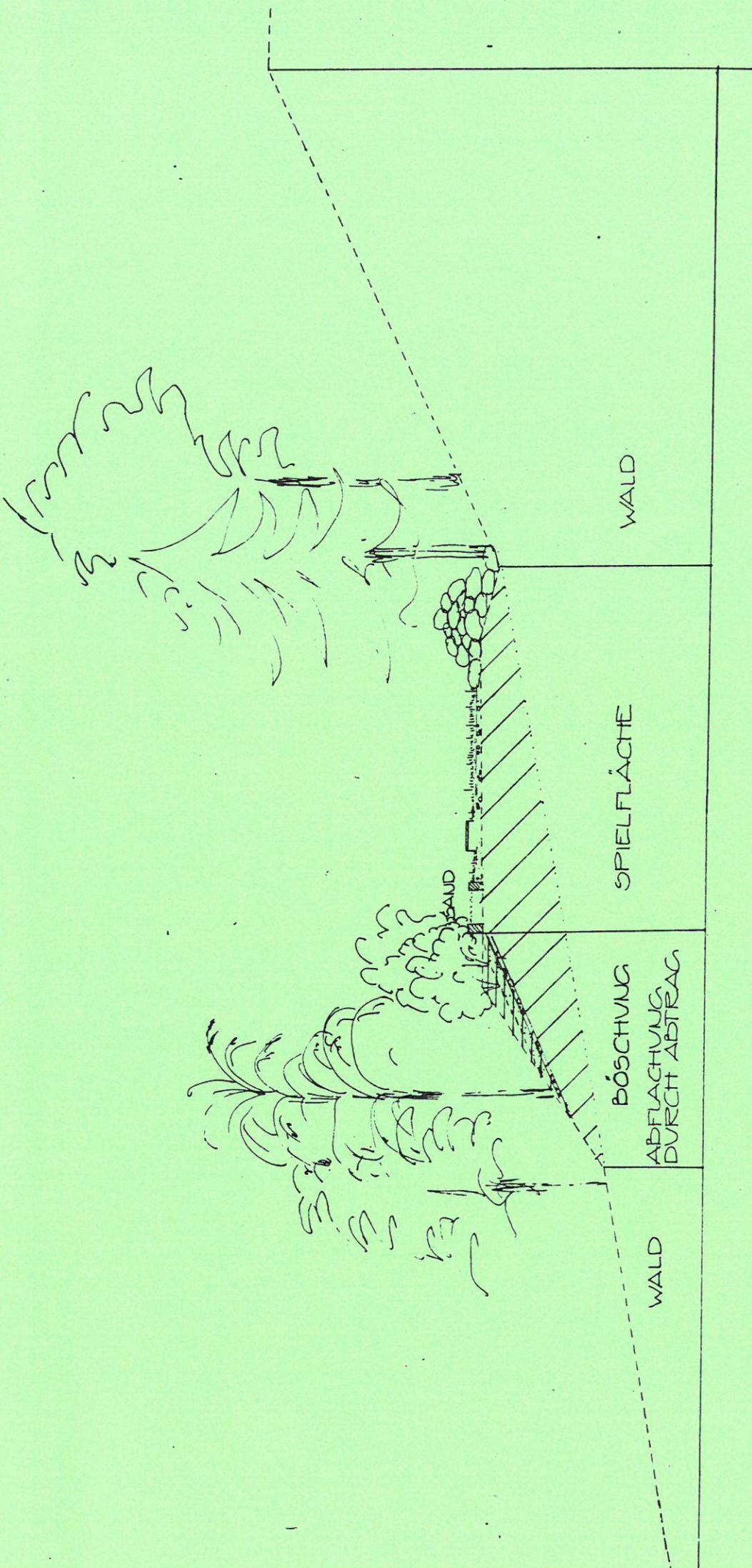
Barbara Höllerer



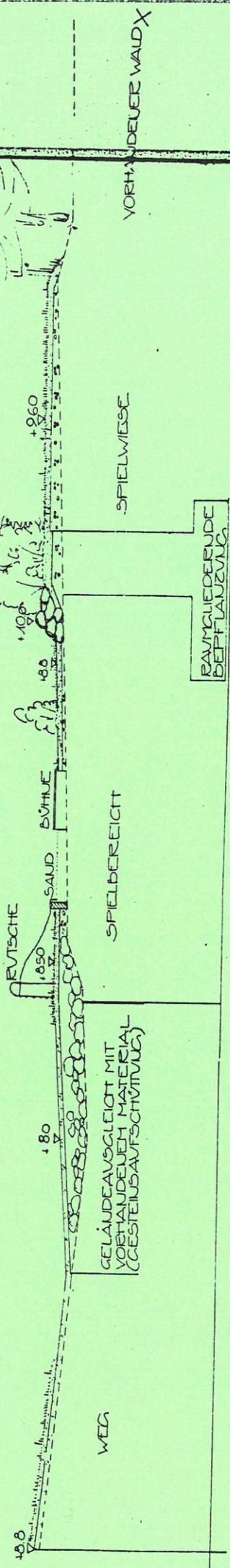
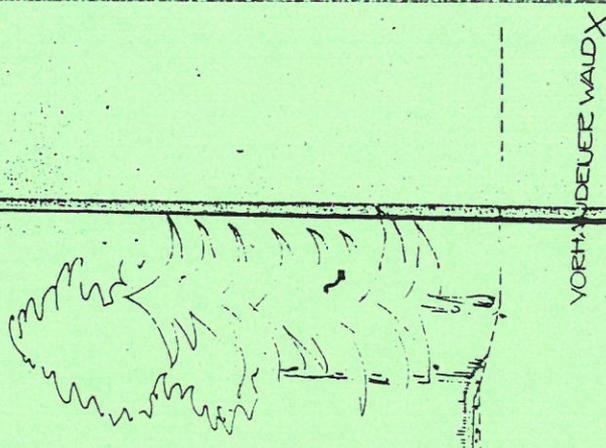




SCHNITT B-B M 1:200

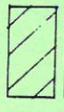
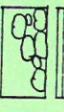
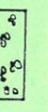


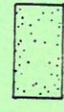
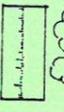
SCHNITT C-C M 1:200



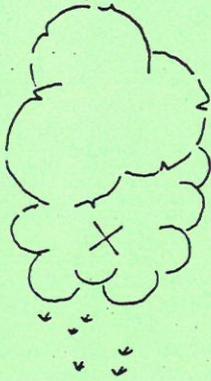
LÄNGSSCHNITT A-A M 1:400

ERLÄUTERUNG ZU DEN SCHNITTEN

-  VORHANDENE AUFSCHTÜTTUNG
-  GESTEINSMODELLIERUNG / AUFFÜLLUNG
-  ABTRAG VON GESTEIN
-  KIESIG - SANDIG - LEHMIGER OBERBODEN - 20 cm STARK

-  HUMOSER OBERBODEN
-  RINDENSCHÄPE
-  RASEN/WIESE
-  WALDMAJTEL

PLANZEICHEN



VEGETATION VORHANDEN

MISCHWALD

VEGETATION GEPLANT

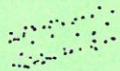
WALDMANTEL

WIESE / RASEN

109.27

WEGEBELAG

X

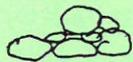


RINDENSpäNE / KIES

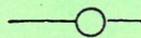


TRAMPELpfAD - OHNE BELAG

MODELLIERUNG



GESTEINSAUFschÜTTUNG <sup>107.26</sup>

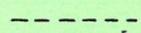


FLURSTÜCKSGRENZE

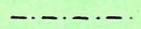
+9.60  
▽

ÖRTLICHE HÖHEN v. NN

BÖSCHUNGSOBERKANTE



VORHANDEN



GEPLANT

109.23

104.08

X

X